

REGLEMENT ÜBER DIE
FAMILIENERGÄNZENDE
KINDERBETREUUNG
(KINDERBETREUUNGSREGLEMENT)

Wohlen

01.08.2018

ENTWURF

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (KINDERBETREUUNGSREGLEMENT)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Anwendungsbereich	3
§ 3	Voraussetzungen	4
§ 4	Umfang	4
§ 5	Beitragshöhe	4
§ 6	Gesuchstellung	4
§ 7	Feststellung des Anspruchs	5
§ 8	Massgebendes Gesamteinkommen	5
§ 9	Abzüge	6
§ 10	Massgebender Betrag	6
§ 11	Normbeitrag	6
§ 12	Unterstützungsbeitrag	7
§ 13	Einstufung der Betreuungsmodule und maximaler Elternbeitrag	7
§ 14	Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben	8
§ 15	Besondere Berechnungsgrundlagen	8
§ 16	Meldepflicht	8

§ 17	Neuberechnung des Beitrags	9
§ 18	Wegzug	9
§ 19	Vollzug	9
§ 20	Rückerstattung und Verjährung	9
§ 21	Ausnahmen	9
§ 22	Rechtsmittel	10
§ 23	Inkrafttreten	10

Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf den Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977, das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG, SAR 815.300) vom 12. Januar 2016, sowie den § 28 Abs. 2 Ziffer 12 der Gemeindeordnung vom 12. Dezember 2016, das nachstehende Reglement, nach welchen Kriterien sich die Gemeinde Wohlen an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt:

Die im Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement) verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Grundsätze

¹Die Gemeinde fördert die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder berufliche Ausbildung, indem sie sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten an den Kinderbetreuungskosten finanziell beteiligt.

²Unterstützt werden Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die in der Gemeinde wohnhaft und steuerpflichtig sind. Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte müssen grundsätzlich den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien mit Kindern, bei denen die Sozialen Dienste Wohlen eine soziale Indikation attestiert.

³Der Gemeinderat legt in der Verordnung die Einzelheiten über den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Regelungen zur Sozialen Indikation fest.

⁴Bei der Festlegung der Elternbeiträge für nicht subventionierte Betreuungsverhältnisse sind die Betreuungsinstitutionen an keine Auflagen gebunden.

§ 2 Anwendungsbereich

¹Das Kinderbetreuungsreglement findet Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten (Betreuung von Kindern im Vorschulalter) und in Einrichtungen mit Tagesstrukturen (Betreuung von Kindern im Schulalter) im Sinne von Art. 13 Abs. 1 PAVO sowie in Tagesfamilien im Sinne von Art. 12 PAVO.

²Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und in Einrichtungen mit Tagesstrukturen werden unterstützt, wenn eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde vorliegt (Art. 16 PAVO). Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

³Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien werden unterstützt, wenn der Meldepflicht bei der zuständigen Behörde der Standortgemeinde nachgekommen wurde (Art. 12 Abs. 1 PAVO) oder wenn die Tagesmutter beziehungsweise der Tagesvater bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt ist.

⁴Ausgeschlossen von der Unterstützung sind Betreuungsverhältnisse bei sogenannten Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen und dergleichen. Ebenso ausgeschlossen ist die Betreuung durch sogenannte Au-pair-Personen, Kindermädchen und dergleichen. Ausgeschlossen sind auch Betreuungsverhältnisse in Privatschulen.

§ 3 Voraussetzungen

¹Die Leistung des Beitrages erfolgt unter der Voraussetzung von § 1 Absatz 2.

²Die Gemeinde beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern und anderer Erziehungsberechtigte.

§ 4 Umfang

¹Die Gemeinde stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

²Grundlage der Beitragszahlung ist der Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution sowie die monatliche Abrechnung der effektiven Betreuungstage der Betreuungsinstitution.

§ 5 Beitragshöhe

¹Der Beitrag ist limitiert und abgestuft nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsempfänger. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens des Beitragsempfängers.

²Der Gemeinderat legt in der Verordnung die minimalen und maximalen Elternbeiträge pro Modul sowie die maximalen kommunalen Unterstützungsbeiträge pro Modul fest.

§ 6 Gesuchstellung

¹Wer einen Anspruch auf finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der Gemeinde zu beantragen. Mit Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen mit Tagesstrukturen am Standort Wohnen kann der Gemeinderat abweichende Regelungen festlegen.

²Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen. Ferner sind die Gesuchstellenden verpflichtet, bei der Ermittlung der Steuerdaten von Personen mitzuwirken, welche von § 8 Abs. 2 und 3 erfasst sind.

³Die Frist für die Einreichung des Gesuchs für einen Unterstützungsbeitrag der Gemeinde ist spätestens drei Monate nach Beginn der Kinderbetreuung zu stellen. Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die diese Frist verpassen, haben keinen Anspruch auf einen rückwirkenden Unterstützungsbeitrag.

⁴Die Eltern müssen nachweisen, dass sie die Betreuungskosten an die Kindertagesstätte bezahlt haben.

⁵Dem Gesuch ist ein Nachweis über eine Erwerbsarbeit oder eine aktuelle Aus- oder Weiterbildung oder der Nachweis der Arbeitslosenkasse sowie ein Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution beizulegen.

§ 7 Feststellung des Anspruchs

¹Die Gemeinde berechnet aufgrund des Gesuchs mit den eingereichten Dokumenten und aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung den Beitrag. Sie können zu Kontrollzwecken bei den Betreuungsinstitutionen zusätzliche Auskünfte einholen.

²Die Höhe des Beitrags wird den Beitragsempfängern mittels Verfügung schriftlich mitgeteilt.

³Als Grundlage gilt die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung, sofern sie zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht älter als zwei Jahre ist. Ansonsten muss das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen beziehungsweise das massgebende Gesamteinkommen simuliert werden.

§ 8 Massgebendes Gesamteinkommen

¹Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen des beziehungsweise der Gesuchstellenden zuzüglich:

- 10% des gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester rechtskräftiger Steuerveranlagung
- der Einkaufsbeträge in die Säule 2 (berufliche Vorsorge)
- die Unterhaltskosten sämtlicher Liegenschaften vermindert um die zulässigen Pauschalabzüge

²Für die Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens sind das steuerbare Einkommen und Vermögen folgender Personen im Sinne von Abs. 1 hinzuzurechnen:

- von in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebender Eltern beziehungsweise Stiefeltern des zu betreuenden Kindes (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen)
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern des zu betreuenden Kindes, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 298a ff. ZGB)
- vom einen Elternteil des zu betreuenden Kindes, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und unabhängig vom Zivilstand die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat (Art. 133 und Art. 298 Abs. 1 ZGB oder Art. 298a ff. ZGB) und den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht
- von geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht (Art. 133, Art. 296 Abs. 2, Art. 298 Abs. 2 und Art. 298a ff. ZGB) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingeht und dessen Kind in der Gemeinde angemeldet ist

³Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils des zu betreuenden Kindes oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler ehe- oder partnerschaftsähnlicher Beziehung lebt, sind anzurechnen. Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, ab wie vielen Jahren die Einkünfte und das Vermögen bei einer stabilen ehe- oder partnerschaftsähnlichen Beziehung angerechnet werden.

⁴Das massgebende Einkommen wird aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung berechnet. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung simuliert.

§ 9 Abzüge

¹Zum Ausgleich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Familienhaushalten mit unterschiedlichen Lasten werden Abzüge gewährt. Der Gemeinderat legt die Höhe der zulässigen Abzüge in der Verordnung fest.

²Der Abzug pro Eltern- beziehungsweise Erziehungsberechtigtenteil kann nur für jene Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigtenteil geltend gemacht werden, deren Einkommen und Vermögen auch bei der Festlegung des massgebenden Gesamteinkommens herangezogen wurde.

³Der Abzug pro Kind kann geltend gemacht werden für die im gleichen Haushalt lebenden Kinder, sofern für das unmündige Kind ein Sorgerecht («elterliche Sorge» im Sinn des ZGB) besteht. Für das mündige Kind, welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, sich noch in Ausbildung befindet und nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, die die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst, kann der Abzug ebenfalls geltend gemacht werden.

§ 10 Massgebender Betrag

Der massgebende Betrag ergibt sich aus dem massgebenden Gesamteinkommen vermindert um die Summe der Abzüge.

§ 11 Normbeitrag

Die Summe aus dem Basisbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag.

§ 12 Unterstützungsbeitrag

¹Der Elternbeitrag setzt sich aus einem Basisbetrag und einem Leistungsbeitrag zusammen. Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag/Betreuungsmodul) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{array}{rcl} & \text{Basisbeitrag} & \\ + & \text{Leistungsbeitrag} & \\ = & \text{Normbeitrag} & \\ \times & \text{Einstufungssatz des Moduls} & \\ = & \text{Elternbeitrag pro Modul} & \end{array}$$

²Basisbeitrag: Der Gemeinderat legt die Höhe des Basisbeitrags pro Kind und Betreuungstag in der Verordnung fest.

³Leistungsbeitrag: Für die Bemessung des Leistungsbeitrags wird vom massgebenden Betrag ein Abschöpfungsgrad festgelegt. Der massgebende Betrag multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad ergibt den Leistungsbeitrag. Der Gemeinderat legt die Höhe des Abschöpfungsgrades in der Verordnung fest.

⁴Der tatsächliche und maximale Unterstützungsbeitrag ergibt sich aus dem festgelegten maximalen Ansatz pro Modul abzüglich des Elternbeitrages unter Berücksichtigung des nachfolgenden Abs. 5.

⁵Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls im Sinne von § 13 (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitsgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der kommunale Beitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

§ 13 Einstufung der Betreuungsmodule und maximaler Elternbeitrag

¹Das teuerste Betreuungsmodul (Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten) wird vom Gemeinderat mit folgenden drei Werten eingestuft: Einstufungssatz = 100%, minimaler und maximaler Elternbeitrag. Der minimale Elternbeitrag entspricht dem Basisbeitrag.

²Die weiteren Betreuungsmodule, welche die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten für ihre Kinder wählen können, werden vom Gemeinderat aufgrund ihrer Kostenintensität mit einem Prozentwert des teuersten Betreuungsmoduls in der Verordnung eingestuft (Einstufungssatz).

³Der Normbeitrag multipliziert mit dem Einstufungssatz gemäss Absatz 2 ergibt den Elternbeitrag für ein bestimmtes Modul.

⁴Der maximale Ansatz für das teuerste Modul wird vom Gemeinderat nach marktüblichen Kriterien in der Verordnung festgelegt.

⁵Bei Kleinkindern (unter 18 Monaten) ist der maximale Ansatz aufgrund der höheren Betreuungsintensität bis maximal auf das eineinhalbfache zu erhöhen. Der Gemeinderat bestimmt die genaue Erhöhung in der Verordnung.

⁶Der Gemeinderat kann die Ober- und Untergrenze von einzelnen Modulen abweichend vom maximalen und minimalen Elternbeitrag in der Verordnung regeln.

§ 14 Unterlagenverweigerung, unwahre Angaben

¹Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrags benötigt werden, von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten nicht beigebracht, so erhalten die Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten keine finanzielle Unterstützung.

²Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den zuständigen Stellen vorenthalten, wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

³Wird der Nachzahlungspflicht nicht nachgekommen, so kann die finanzielle Unterstützung eingestellt werden.

§ 15 Besondere Berechnungsgrundlagen

¹Gesuchstellende, die den Quellensteuern unterstehen, haben die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Bankauszüge) einzureichen.

²Wenn wegen Zuzugs in die Gemeinde keine Steuerdaten bestehen, haben die Gesuchstellenden die aktuellste, rechtskräftige Steuerveranlagung der früheren Wohngemeinde und die jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) einzureichen.

³Gesuchstellenden, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise (Arbeitsvertrag, Lohnausweis und Steuererklärung) und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 16 Meldepflicht

¹Beitragsbeziehende sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen ihrer Situation, welche eine positive oder negative Auswirkung auf das massgebende Gesamteinkommen beziehungsweise auf den Beitrag der Gemeinde haben, umgehend der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen. Der Gemeinderat legt in der Verordnung fest, ab welchem Betrag eine Veränderung als wesentlich gilt.

²Sollte die Gemeinde feststellen, dass die Beitragsbeziehenden der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, erlischt der Anspruch auf einen Beitrag unverzüglich und die Eltern und andere Erziehungsberechtigte werden rückzahlungspflichtig.

§ 17 Neuberechnung des Beitrags

¹Eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde erfolgt in der Regel:

- jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Unterstützungsbeitrag auf den ersten Tag des Folgemonats geändert wird
- nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögenssteuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich nach Massgabe der Verordnung
- jederzeit bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Unterstützungsbeitrags haben

²Bei Neuberechnungen wird das steuerbare Einkommen und steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung simuliert.

§ 18 Wegzug

Bei Wegzug der Beitragsbeziehenden aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Beitrag automatisch dahin.

§ 19 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung alle erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere zum Anwendungsbereich, der Ermittlung des massgebenden Gesamteinkommens, den Abzügen, dem Basis- und Leistungsbeitrag, der Einstufung der Betreuungsangebote, der Betreuungsvereinbarung, Neuberechnung des Unterstützungsbeitrags sowie bezüglich Beitragsermässigung und -erlass.

§ 20 Rückerstattung und Verjährung

¹Unrechtmässig bezogene Beiträge der Gemeinde sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten. Der Gemeinderat legt den Zinssatz in der Verordnung fest. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Sanktionen gemäss den einschlägigen Bestimmungen.

²Die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Beiträge ist auf 10 Jahre seit der Auszahlung dieser Beiträge begrenzt.

§ 21 Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Kinderbetreuungsreglement beschliessen.

§ 22 Rechtsmittel

¹Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einerseits und den kommunalen Vollzugsorganen andererseits kann beim Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung verlangt beziehungsweise erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

²Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und anderen Erziehungsberechtigten einerseits und privaten (subventionierten) Betreuungsanbietern andererseits ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.

§ 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft und ersetzt infolge Revision das Elternbeitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung vom 16. November 2015.

Wohlen, 14. Mai 2018

Einwohnerrat Wohlen

Edwin Brunner
Der Präsident

Michelle Steinauer
Die Aktuarin